

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

AER-Lichtpunkt GmbH

1.0 Vertragsabschluss, Technisches Beiblatt, Auftragsänderungen, Zolldokumentation

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten (nachfolgend auch: Sie bzw. Ihre) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir Ihre Lieferungen und Leistungen an, ohne ausdrücklich Ihren Lieferbedingungen zu widersprechen, so gilt dies auch dann nicht als Annahme Ihrer Lieferbedingungen, wenn wir Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen Ihrer Lieferbedingungen haben.
- 1.2. Die von Ihnen abgegebenen Angebote sind verbindlich und haben unseren Anfragen zu entsprechen. Alternative Vorschläge zu unseren Anfragen sowie Abweichungen zu unseren Anfragen sind deutlich zu kennzeichnen.
- 1.3. Für Besuche, für Ausarbeitung von Angeboten, Projekten und Entwürfen, für Probelieferungen sowie für die Erstellung und Abgabe von Angeboten gewähren wir keine Vergütung oder Kostenersatz.
- 1.4. Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, so gilt dies als neues Angebot. Sie haben uns deutlich auf die Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen ausdrücklich zustimmen.
- 1.5. Alle Vereinbarungen zwischen der AER-Lichtpunkt GmbH (nachfolgend auch: wir bzw. uns) und Ihnen zwecks Ausführung unseres Auftrags sind in dem Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form niedergelegt. Mündliche Vereinbarungen sind unverzüglich im Einzelnen schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und mündliche Änderungen des Vertrages.
- 1.6. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die

Stand 01.07.2015

Auswirkungen insbesondere auf Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Diese Auswirkungen werden Sie uns bei Beauftragung der Änderung mitteilen. Vertragliche Änderungen der Kosten und Liefertermine gegenüber dem Auftrag vor der Änderung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2.0 Geheimhaltungsverpflichtungen

- 2.1. Sie haben unsere Anfragen, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen zu uns nur hinweisen, wenn und soweit wir hierzu ausdrücklich schriftlich vor der Veröffentlichung unsere Zustimmung erteilen.
- 2.2. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Informationen bezüglich der Auftrags- und unserer Geschäftsbeziehung einschließlich der Informationen über unsere Produkte, ihre Herstellung und Verwendung, die Ihnen bei Verhandlung und Erteilung des Auftrags, während der Auftragsdurchführung oder durch die Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht die Bekanntgabe gegenüber dem Dritten notwendiger Bestandteil der Auftragsdurchführung ist. Unterlieferanten und sonstige Dritte, die Sie zur Auftragsdurchführung hinzuziehen, sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 2.3. Sie sind verpflichtet, nur solche Mitarbeiter mit der Ausführung unserer Bestellung zu betrauen, die sich Ihnen gegenüber zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet haben und die Sie über das Verbot des Geheimnisverrats und der Verwertung von Vorlagen gemäß §§ 17, 18 UWG belehrt haben.
- 2.4. Erhalten Sie Kenntnis davon, dass eine geheim zu haltende Information oder Unterlage unrechtmäßig in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren geht, so sind Sie verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 2.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrages. Sie gilt nicht für solches kaufmännische oder technische Wissen, das öffentlich bekannt ist, ohne dass hierfür eine von Ihnen zu vertretende Vertragsverletzung ursächlich war, oder das Ihnen bei Vertragsabschluss bereits außerhalb einer Geschäftsbeziehung zu AER rechtmäßig bekannt war. Sie gilt ferner nicht, wenn und soweit Sie gesetzlich oder durch vollziehbare behördliche Anordnung zur Offenbarung verpflichtet sind.

Stand 01.07.2015

3.0 Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind inklusiv Mehrwertsteuer und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Festpreise. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vereinbarte Änderungen der Auftragsdurchführung beruhen und von uns zuvor ausdrücklich bestätigt werden. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- 3.2. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Ihrem Verkaufslager ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Ihren Lasten. Bei Preisstellung frei Empfänger können Sie die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind von Ihnen zu tragen.
- 3.3. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht verändert.

4.0 Lieferung, Lieferumfang, Dokumente

- 4.1. Zur Lieferung gehören auch alle vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher.
- 4.2. Bei technischen Geräten sind umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen zu übergeben.
- 4.3. Die Lieferpflicht von Softwareprodukten umfasst auch die vollständigen und verständlichen System- und Benutzerdokumentationen. Bei ausschließlich für uns entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn uns zusätzlich der Quellcode übergeben wird.
- 4.4. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

Stand 01.07.2015

- 4.5. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen
- 4.6. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen.
- 4.7. Für Lieferungen und Leistungen aus Nicht – EU-Ländern haben Sie die für die ordnungsgemäße Verzollung notwendigen Dokumente mit der Ware zu liefern oder uns vor Eintreffen der Ware per Kurier zuzustellen.
- 4.8. Wir sind zur Annahme nur der von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen verpflichtet. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 4.9. Wird die Ausführung einer Lieferung auf unseren Auftrag hin verschoben, so müssen Sie die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und versichern, jedoch nicht länger als einen Monat.
- 4.10. *Sie verpflichten sich, uns jeweils im Januar eines Jahres unaufgefordert die Langzeitlieferantenerklärung zur Verfügung zu stellen. Sollte es im Laufe des Jahres Änderungen geben, sind wir auch in diesem Fall unaufgefordert zu informieren.*

5.0 Versand, Verpackung

- 5.1. Unsere Versandvorschriften sowie die angegebenen Versandanschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, haben Sie zu tragen.
- 5.2. Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestellnummer anzugeben. Aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehende Verzögerungen der Bearbeitung haben Sie zu vertreten. Hieraus entstehende Kosten, Aufwendungen und Schäden haben Sie uns zu erstatten.
- 5.3. Wir sind nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

Stand 01.07.2015

- 5.4. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 5.5. Sie haben die einschlägigen nationalen und internationalen Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Transportvorschriften zu beachten. Sie sind zur Rücknahme von Verpackung nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Sie haften für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

6.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

- 6.1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und müssen genauestens eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bzw. die vertragsgemäße Erbringung der Leistung einschließlich der Übergabe der Dokumentationen, Hilfs- und Betriebsstoffe, Quellcode (Ziffer 4) bei der von uns genannten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle oder die Abnahme nach rechtzeitiger Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Sie.
- 6.2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 6.3. Sie sind verpflichtet, uns über drohende oder eingetretene Lieferverzögerungen unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, haben Sie uns zu erstatten.
- 6.4. Im Fall einer drohenden oder eingetretenen Lieferverzögerung werden Sie auf Ihre Kosten alle erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen ergreifen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten oder die Verzögerung so kurz wie möglich zu halten. Über diese Maßnahmen werden Sie uns schriftlich unterrichten. Sie räumen uns für den Fall einer Lieferungsverzögerung das Recht ein, Rücksprache bei Ihren Lieferanten zu halten.
- 6.5. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus vorstehend Ziffern 6.3 und 6.4 entbindet Sie nicht von der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und –fristen.

Stand 01.07.2015

- 6.6. Im Fall eines Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder uns von dritter Seite auf Ihre Kosten Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Unser Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht erst unter, wenn wir schriftlich entweder den Rücktritt erklären oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 6.7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen, können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Lieferung und Beistellung schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 6.8. Soweit die Einhaltung einer vertraglichen Pflicht eines Vertragspartners zur Leistung, Beistellung oder Abnahme infolge eines nicht zu vertretenden, unvermeidbaren und unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt verzögert wird, befreit dies den jeweiligen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seiner Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich einander die erforderlichen Informationen zu erteilen. Soweit in einem solchen Fall die von Ihnen noch nicht erbrachte Lieferung oder Leistung für uns unverwertbar ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit wir an erbrachten Teilleistungen kein Interesse haben, sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
- 6.9. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin sind wir zur Rücksendung auf Ihre Kosten berechtigt. Erfolgt bei einer vorzeitigen Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.
- 6.10. Teillieferungen und -leistungen nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung an. Sie sind in den Versanddokumenten und Rechnungen zu kennzeichnen. Dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen. Die Annahme einer Teillieferung durch uns lässt Ihre Pflicht zur Gesamtlieferung und -leistung zum vereinbarten Liefertermin unberührt.

7.0 Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 7.1. Der Versand der Produkte erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

Stand 01.07.2015

- 7.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- 7.3. Mit der Übergabe der Liefergegenstände erhalten wir Eigentum an diesen. Soweit ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Ihren Gunsten vereinbart ist, geht das Eigentum an den Liefergegenständen mit Zahlung der für sie ausgestellten Rechnung auf uns über. Erweiterungen oder Verlängerungen eines Eigentumsvorbehaltes im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen wir, sofern wir nicht ausdrücklich ihrer Geltung zustimmen.
- 7.4. Wenn das Eigentum an den zu liefernden Produkten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung schon zu einem Zeitpunkt auf uns übergeht, zu dem die Produkte bei Ihnen lagern, sind Sie verpflichtet, diese als unser Eigentum zu kennzeichnen, sie separat und sachgemäß kostenlos für uns zu verwahren und uns gegen alle Verluste, Schäden und Ansprüche Dritter schadlos zu halten. Über Zugriffe Dritter auf unser Eigentum sowie über Beschädigung oder Verlust unserer Produkte werden Sie uns unverzüglich unterrichten.

8.0 Rechnungserteilung und Zahlung

- 8.1. Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten, insbesondere mit den Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition, nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer, sauberer und technisch lesbarer Form einzureichen.
- 8.2. Zur Rechnung über Dienstleistungen sind von unserem Abnahmebeauftragten bestätigter Leistungsnachweise, Stundenzettel usw. beizufügen.
- 8.3. Nicht ordnungsgemäß und mit den zugehörigen Angaben und Dokumentationen eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung und Vervollständigung als bei uns eingegangen.
- 8.4. Es gelten die in unseren Bestellungen genannten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen. Zahlungsfristen beginnen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erst mit vollständig erbrachter Lieferung und Leistung, Übergabe der zugehörigen Dokumentationen, Betriebsstoffen, Quellcode etc. gemäß Ziffer 4 bzw. mit erfolgter Abnahme sowie nach Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten und vollständigen Rechnung. Im Fall einer vorzeitigen Lieferung ist eine Zahlung nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Zahlungstermin fällig.

Stand 01.07.2015

- 8.5. Zahlungen auf Rechnung oder Zahlungsaufforderungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 8.6. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, sind wir berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

9.0 Gewährleistung

- 9.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Sie müssen die vereinbarte sowie vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder andernfalls für die verkehrsübliche Verwendung geeignet sein, die übernommenen Garantien erfüllen und den neuesten Stand der Technik, die einschlägigen europäischen und deutschen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einhalten.
- 9.2. Sämtliche Waren haben dem aktuellen Stand der geltenden und üblichen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Die Lieferungen und Leistungen müssen die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sowie die umweltrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Über Abweichungen gegenüber diesen Vorschriften im Einzelfall haben Sie uns schriftlich vor Lieferung zu unterrichten. Stimmen wir der Lieferung unter diesen Bedingungen zu, so befreit Sie dies nicht von Ihrer Mängelhaftung. Wir behalten uns sämtliche Rechte und Ansprüche wegen dieses Mangels vor.
- 9.3. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder der Verwendung Ihrer Lieferungen und Leistungen, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs beim Wareneingang festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Rügefrist 3 Arbeitstage nach Entdeckung

Stand 01.07.2015

- 9.5. Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz zu.
- 9.6. In jedem Fall eines Mangels sind wir berechtigt, die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung (insbesondere Reparatur oder Austausch mangelhafter Teile) oder Ersatzlieferung bzw. –herstellung zu verlangen. Die für die Nacherfüllung anfallenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten wie auch Untersuchungs-, Aus- und Einbaukosten haben Sie zu tragen und uns zu erstatten. Wir sind berechtigt, die gerügte Ware auf Ihre Kosten an Sie zurückzusenden.
- 9.7. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen bzw. -herstellungen haben Sie notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und Ihnen zumutbar ist.
- 9.8. Ist eine Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten Ihnen nicht zumutbar, haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen und im Einvernehmen mit uns Abhilfe zu schaffen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- 9.9. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, von Dritten beseitigen zu lassen oder Ersatz der mangelhaften Leistung zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Kosten und Aufwendungen haben Sie zu tragen, es sei denn, Sie sind berechtigt, die Nacherfüllung insgesamt zu verweigern. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab.
- 9.10. Zur Beseitigung des Mangels sind wir auch dann berechtigt, wenn in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit der Eintritt eines im Verhältnis zum Mangel höheren Schadens droht und es uns deswegen nicht mehr möglich ist, Sie von dem Schaden zu unterrichten und Ihnen eine – wenn und kurze – Frist zur Abhilfe zu setzen. Kleine Mängel dürfen wir – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung bzw. mit Ihrer ausdrücklicher Zustimmung – selbst beseitigen, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Die hierfür anfallenden Kosten und Aufwendungen tragen Sie.
- 9.11. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung von uns auf Ihre Kosten auch dann ausgeführt werden, wenn Sie nach Eintritt des Verzugs geliefert haben und wir zur

Stand 01.07.2015

Vermeidung eigenen Verzugs oder wegen anderer dringender Notwendigkeiten die sofortige Nachbesserung durchführen müssen.

- 9.12. Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, kann dieser, sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- 9.13. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Minderung behalten wir uns in allen Fällen vor.
- 9.14. Treten gleichartige Mängel bei mehr als dem eineinhalbfachen des vereinbarten AQL (Acceptable Quality Limit) der gelieferten Teile auf (Serienfehler), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
- 9.15. Bei Mängeln an Waren, die wir weiterverkaufen, zum Weiterverkauf verarbeiten oder zur Herstellung von zu verkaufenden Waren mit anderen Gegenständen verarbeiten, vermischen oder vermengen, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung ohne weitere Nachfristsetzung sofort die weiteren Gewährleistungsrechte und –ansprüche geltend machen, also vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und Schadensersatz verlangen.

10.0 Gewährleistungsfrist, Hemmung, Neubeginn

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart wurde. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bei Lieferung und Leistung von Bauwerken und Baustoffen (5 Jahre), eine längere Gewährleistungsfrist, gilt diese.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Zeitpunkt der vorbehaltlosen Abnahme durch uns. Bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, beginnt die Gewährleistungszeit mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber. Für Ersatzteile beginnt die Gewährleistung nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.
- 10.3. Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen der betroffenen Anlage/Anlagenteile

Stand 01.07.2015

von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zum Ende der Reparaturarbeiten und einer eventuellen Abnahme gehemmt. Soweit nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen eine längere Hemmung gilt oder die Gewährleistungsfrist später endet, gelten diese Bestimmungen.

- 10.4. Im Falle einer Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für das nachgebesserte Teil mit dessen Einbau bzw. Abnahme und Ersatzlieferungen oder –leistungen mit der Lieferung bzw. Abnahme jeweils neu. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt wird. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Der Neubeginn der Gewährleistungsfrist gilt im Übrigen nicht, wenn Ihre Nacherfüllung unstreitig aus Kulanz erfolgt.

11.0 Qualitätssicherung, Produkthaftung

- 11.1. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 11.2. Durch Ihre werksseitigen Kontrollen wird sichergestellt, dass Ihre Lieferungen unseren technischen Lieferbedingungen entsprechen. Sie verpflichten sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.
- 11.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Sie die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- 11.4. Wenn und soweit wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen werden, die auf Ihre Ware ursächlich zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens sowie hierdurch erforderlich oder zweckmäßig geworden Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Dies umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie, soweit möglich und zumutbar, frühzeitig unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Stand 01.07.2015

- 11.5. Sie sind verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

12.0 Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 12.1. Sie sind nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu Ihrem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen oder zu verwenden. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie diese weder einzeln noch in Verbindung mit Ihren eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden. Erteilen wir die Zustimmung, dann sind Sie hierzu Nutzung nur insoweit berechtigt, wie Sie strikt unsere Richtlinien und Vorgaben gemäß der erteilten Zustimmung hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos im Rahmen Ihrer Nutzung einhalten.
- 12.2. Von uns bestellte Produkte, die nicht zu Ihrem Standardangebot gehören und die Sie aufgrund unserer Anweisungen oder nach unseren Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen herstellen, dürfen Sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten anbieten, verkaufen oder liefern sowie nicht öffentlich oder gegenüber Dritten individuell bewerben.
- 12.3. Produkte aus Ihrem Standardprogramm dürfen von Ihnen nicht Dritten angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig auf den Markt gebracht werden, wenn unser Handelsname, Warenzeichen oder Logo noch auf dem Produkt erkennbar sind. Das Gleiche gilt, wenn Dritte davon ausgehen können, dass das betreffende Produkt von uns auf den Markt gebracht wurde.
- 12.4. Sie stehen dafür ein, dass Ihre sämtlichen Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch Ihre vertragsgemäße Lieferung und unsere vertragsgemäße Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.5. Über die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen eines Dritten wegen der Verletzung vertragsrelevanter Schutzrechte werden sich die Vertragsparteien jeweils schriftlich unverzüglich unterrichten.
- 12.6. Haben Sie einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen sowie gegen Schutzrechte Dritter an den von Ihnen erbrachten Lieferungen und Leistungen zu vertreten, so stellen Sie uns und unsere Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen sämtliche Kosten und Aufwendungen, die

Stand 01.07.2015

uns in diesem Zusammenhang entstehen. Dies gilt auch für Kosten für etwaige Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Ihre Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.

- 12.7. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter in von Ihnen zu vertretener Weise beeinträchtigt, so sind Sie – unbeschadet Ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen – verpflichtet, auf eigene Kosten von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand von uns uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist Ihnen dies nicht möglich, sind Sie verpflichtet, auf Ihre Kosten Abhilfe zu beschaffen, um uns die Nutzung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung oder eine angemessene Alternative hierzu zu ermöglichen. Damit sind Sie berechtigt, die schutzrechtsrelevanten Teile Ihrer Lieferung/Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den zwischen Ihnen und uns bestehenden vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 12.8. Sind Ihre Bemühungen gemäß Ziffer 12.5 und 12.6 nicht erfolgreich, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, nach Abstimmung mit Ihnen auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche behalten wir uns vor.
- 12.9. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhalten wir von Ihnen ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13.0 Materialbeistellungen

- 13.1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist von Ihnen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 13.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Wird das Endprodukt auch aus beigestellten Materialien Dritter hergestellt, so werden wir Miteigentümer am Endprodukt im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses. Sie verwahren die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Stand 01.07.2015

14.0 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie haben diese gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn Sie diese Pflichten verletzen.

15.0 Haftung

15.1. Ihre Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sowie nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

15.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

15.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16.0 Vertragsübergang, Änderung der Firma, Produktionsänderung, Lieferfähigkeit, Datenschutz

16.1. Sie haben uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung Ihrer Firma unverzüglich mitzuteilen.

16.2. Sofern Sie vorhaben, Ihre Produktion zu ändern oder einzustellen, werden Sie uns dies unverzüglich nach Ihrer Entscheidung schriftlich anzeigen. Bei Produktionseinstellung müssen Sie sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien mindestens 12 Monate nach Ihrer Mitteilung noch lieferbar sind.

Stand 01.07.2015

- 16.3. Für den Fall einer Änderung Ihrer Produktion und der Fertigungsart, der verwendeten Produktionsstoffe und –materialien sowie der Verwendung und Verarbeitung der Produktionsstoffe und –materialien innerhalb der Fertigung sind Sie verpflichtet, uns dies schriftlich vor erstmaliger Lieferung der hiervon betroffenen Produkte und vor ihrer erstmalig hiervon betroffenen Leistung anzeigen. Für laufende Bestellungen unsererseits im Rahmen einer langdauernden Geschäftsbeziehung sind Sie verpflichtet, uns über derartige Änderungen vor, spätestens aber bei der nächsten hiervon betroffenen Bestellung anzuzeigen.
- 16.4. Bei Lieferung von Kauf- und Normteilen sowie von Ihnen selbst hergestellten Produkten sichern Sie uns eine Lieferfähigkeit von 7 Jahren zu.
- 16.5. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

17.0 Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 17.1. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleiben Sie uns als Gesamtschuldner verantwortlich.
- 17.2. Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns – ganz oder teilweise – abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Treten Sie eine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können dann nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.
- 17.3. Sie dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 17.4. Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Stand 01.07.2015

18.0 Einhaltung von Gesetzen und Regeln

- 18.1. *Sie arbeiten unter Anwendung aller gültigen Gesetze und Regeln. Dies gilt für alle Länder, in denen Sie tätig sind. Um die Einhaltung dieser Gesetze und Regeln sicherzustellen, setzen Sie ein entsprechendes Kontrollsystem ein.*
- 18.2. *Sie achten die grundlegenden Menschenrechte. Dieses beinhaltet u. a. das Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit, Vereinbarungen zu angemessener Bezahlung und Arbeitsbedingungen im Rahmen der entsprechenden Gesetze. Weiterhin sind Sie bestrebt, ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, das Unfälle weitestgehend vermeidet und das frei von Diskriminierung ist.*
- 18.3. *Sie stellen die Einhaltung von Kartell- und Wettbewerbsgesetzen sicher und halten sich an die diesbezüglichen Anti-Korruptionsgesetze und –vorschriften.*
- 18.4. *Sie wenden die entsprechenden Umweltschutzgesetze und –vorschriften an und setzen sich in größtmöglichem Umfang für Ressourcenerhalt und Umweltschutz ein.*
- 18.5. *Sie stellen sicher, dass die relevanten Datenschutzgesetze eingehalten werden.*
- 18.6. *Sie halten sich an die für ihr Geschäftsumfeld zutreffenden Import- und Exportkontrollgesetze.*

19.0 Vertragssprache, Korrespondenz

- 19.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften.
- 19.2. Wir sind berechtigt, alle Unterlagen sowie die dazugehörige Kommunikation auch in englischer Sprache zu verlangen.
- 19.3. Soweit sich die Vertragspartner neben der deutschen Sprache einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

20.0 Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stand 01.07.2015

Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit Ihrerseits schließen lassen, insbesondere Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, die eigene Leistung zu verweigern, bis Ihre Leistung bewirkt ist oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind ferner berechtigt, von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird der Vertrag von uns gekündigt oder treten wir von diesem teilweise zurück, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche behalten wir uns vor.

21.0 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Ihre Liefer- und Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Parteien ist Erfüllungsort Langenhagen.

22.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist international und örtlich ausschließlicher Gerichtsstand Hannover. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche gegen Sie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

22.2. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts.